



Hinweis:

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Die unten aufgeführte ausländische Anweisung bzw. die Technischen Mitteilungen des Herstellers sind Anlaß zur Herausgabe dieser LTA und werden somit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Folge-Revisionen zu den Technischen Mitteilungen nicht automatisch zu dieser LTA gehören.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle oder einem nach JAR-145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

95-242 Eurocopter Deutschland GmbH

Betroffenes Luftfahrtgerät (2):

Geräte-Nr.: 3049

Eurocopter Deutschland GmbH
MBB-BK 117

- Baureihen: A-1, A-3, A-4, B-1 und B-2
- Werk-Nrn.: 7001 bis einschließlich 7250

- Baureihen: C-1
- Werk-Nrn.:
 - a) 7500 bis einschließlich 7507
 - b) 7500 bis einschließlich 7509
 - c) 7500 bis einschließlich 7520

Bezug (Anlaß/Grund):

Auf Weisung des Luftfahrt-Bundesamtes

Betrifft:

Festsetzung der Lebenslaufzeit einiger Bauteile

Technische Mitteilungen des Herstellers:

Eurocopter Deutschland GmbH Alert Service Bulletins

- a) MBB-BK117-10-106 Revision 1 vom 07.11.1994;
- b) MBB-BK117-10-109 vom 01.12.1994 und
- c) MBB-BK117-10-110 vom 01.12.1994.

Durchführung der Maßnahmen:

Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilungen

Fristen:

Die o.a. Technischen Mitteilungen sind umgehend anzuwenden.